

I.

68/262. Territoriale Unversehrtheit der Ukraine

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der überragenden Bedeutung der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung der Herrschaft des Rechts in den Beziehungen zwischen den Nationen,

daran erinnernd, dass alle Staaten nach Artikel 2 der Charta verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der sie die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Grundsätze, dass das Hoheitsgebiet eines Staates nicht zum Gegenstand der Aneignung durch einen anderen Staat als Ergebnis der Androhung oder Anwendung von Gewalt gemacht werden darf und dass jeder Versuch, die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit eines Staates oder Landes teilweise oder gänzlich zu zerstören oder seine politische Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unvereinbar ist,

ferner unter Hinweis auf die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Vereinbarung vom 5. Dezember 1975 über die Grundsätze der Beziehungen zwischen Staaten, die die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates betreffen, und die Vereinbarung vom 5. Dezember 1975 über die Grundsätze der Beziehungen zwischen Staaten, die die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates betreffen, und die Vereinbarung vom 5. Dezember 1975 über die Grundsätze der Beziehungen zwischen Staaten, die die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates betreffen,

